

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften  
im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2021-2027  
EFRE NBest-K 2021-2027**

Die EFRE NBest-K 2021-2027 enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

**1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zu Grunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichung baufachlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wird (vergleiche Nummer 9 Verwendungsnachweis). In der Anforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises für die Schlusszahlung werden maximal 90 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

## **2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel**

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
  - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
  - neue Deckungsmittel hinzutreten,
- ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar
- 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.
- 2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.3 Soweit nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG für den Gegenstand der Förderung erworben wird, vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf den Betrag der Ausgaben ohne die gesamte Umsatzsteuer und bei Unterschreiten der erforderlichen förderfähigen Ausgaben anteilig die Zuwendung.

## **3 Vergabe von Aufträgen**

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der aufgrund der in diesem Gesetz geregelten Verordnungsermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV), der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO), der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV) und der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung - VergStatVO) in der jeweils gültigen Fassung und Verpflichtungen zur Anwendung von Vergabebestimmungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind zu beachten.

Zusätzlich ist zu dokumentieren, dass bei der Durchführung von Vergabeverfahren kein Interessenkonflikt vorliegt, vergleiche § 6 VgV, Nummer 2.4 VwV Beschaffung in Verbindung mit § 4 UVgO und §§ 20 und 21 LVwVfG.

**4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

**5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Antragstellung/Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vergleiche insbesondere Nummer 2),

5.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.2 Bei Baumaßnahmen mit einer Rechnungslegung gemäß Nummer 8.2 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ihm vom Zuwendungsgeber gegebenenfalls benannte baufachtechnische Dienststelle rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen. Das Formular "Erreichte Zielbeiträge bei Verwendungsnachweis" ist - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuwendungsbescheid - mit dem Verwendungsnachweis zu übermitteln (vergleiche Nummer 9.1).

**6 Informations- und Kommunikationspflichten**

6.1 Während der Durchführung eines Vorhabens bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Förderung durch die Europäische Union und das Land wie folgt:

6.1.1 Auf sämtlichem Kommunikationsmaterial in Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens, das für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden des Vorhabens bestimmt ist, wie beispielsweise

## EFRE NBest-K 2021-2027

gedruckten oder digitalen Produkten, Webseiten und deren mobile Ansicht, sind deutlich sichtbar folgende Elemente anzubringen:

- Emblem der Europäischen Union mit dem Hinweis „kofinanziert von der Europäischen Union“
- Emblem des Landes Baden-Württemberg mit Hinweis auf das Land Baden-Württemberg.

6.1.2 Hat der Zuwendungsempfänger eine Webseite, stellt er auf dieser Webseite zusätzlich zu den Elementen von 6.1.1 eine kurze Beschreibung des Vorhabens ein, in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land eingegangen wird. Das Gleiche gilt für die Social Media Seiten des Zuwendungsempfängers.

6.1.3 Das dem Zuwendungsbescheid beiliegende Plakat oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit den Elementen von Nummer 6.1.1 und Informationen zum Projekt und zur finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union und das Land wird an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle angebracht.

6.1.4 Bei Vorhaben mit Sachinvestitionen oder Beschaffung von Ausrüstung und Gesamtkosten des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 Euro bringt der Zuwendungsempfänger statt des Plakats eine langlebige Tafel oder ein langlebiges Schild an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle an, sobald die konkrete Durchführung von Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist. Solche verpflichtend zu errichtenden oder auch freiwillig errichteten Schilder oder Tafeln enthalten die Elemente nach Nummer 6.1.1.

Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen EU-Förderinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild mit den Elementen nach Nummer 6.1.1 angebracht.

6.2 Für die oben genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sollen die auf der EFRE-Internetseite [www.2021-27.efre-bw.de](http://www.2021-27.efre-bw.de) veröffentlichten Logos der Europäischen Union und des Landes verwendet werden. Soweit davon abgewichen wird, sind die Bestimmungen von Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ber. ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 58) zu beachten.

Werden neben dem Emblem der Europäischen Union und des Landes weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

6.3 Zum Nachweis legt der Zuwendungsempfänger als Anlage zu jedem Zwischen- und zum Verwendungsnachweis entsprechende Belege über die bis dahin jeweils neu durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (beispielsweise Fotos, Mehrfertigungen, Screenshots) vor.

**7 Besondere Informations- und Kommunikationspflichten für Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen Euro**

7.1 Soweit das Vorhaben in Nummer I des Zuwendungsbescheids als „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ oder unter Nummer III des Zuwendungsbescheids mit Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen Euro ausgewiesen ist, organisiert der Zuwendungsempfänger je Vorhaben eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme. Dabei hat der Zuwendungsempfänger die Europäische Kommission und die zuständige EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium Ländlicher Raum frühzeitig einzubinden.

7.2 Für Vorhaben nach Nummer 7.1 sind mindestens drei digitale Fotos zur Veröffentlichung auf der EFRE-Internetseite und in weiteren Medien bereitzustellen, die das Vorhaben angemessen darstellen. Es ist zudem die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Vorlage zur Präsentation des Projektes auf der EFRE-Internetseite und in anderen Medien auszufüllen und vorzulegen und über den Fortgang des Projekts regelmäßig zu berichten. Der EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg und der Europäischen Kommission werden mit der Bereitstellung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials folgende unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrechte am geistigen Eigentum eingeräumt:

- interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen;
- Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- Veröffentlichung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
- Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
- Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Mit Einreichung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials gehen das unwiderrufliche einfache Nutzungsrecht mit den Nutzungsarten nach Satz 3 sowie das Recht, dieses Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen auf die EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg und die Europäische Kommission über.

**8 Rechnungslegung bei Baumaßnahmen**

8.1 Der Zuwendungsempfänger muss durch eine Baurechnung (vergleiche Nummer 8.2) Rechnung legen. Besteht die Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

## **EFRE NBest-K 2021-2027**

- 8.2 Die Baurechnung besteht aus
- 8.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids); eine gesonderte Buchführung ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können; Zuwendungsempfänger, die ihr Verfahren auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt haben, können das Bauausgabebuch auf geeignete Weise aus ihrer Buchführung ableiten; dabei muss der Zahlungsempfänger erkennbar sein; dies kann zum Beispiel über die Bezeichnung der Rechnungsstellerin oder des Rechnungsstellers und die Kreditorenummer erfolgen;
  - 8.2.2 den Rechnungsbelegen,
  - 8.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
  - 8.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
  - 8.2.5 den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
  - 8.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
  - 8.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
  - 8.2.8 der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.
- 8.3 Die Rechnungslegung durch eine Baurechnung ist nicht erforderlich,
- 8.3.1 wenn der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplans nicht unterschreiten wird, oder
  - 8.3.2 wenn die für die Baumaßnahme von Bund und Ländern bewilligten Zuwendungen zusammen 500 000 Euro nicht übersteigen.

## **9 Verwendungsnachweis**

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Gegebenenfalls ist eine Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers beizufügen.

## EFRE NBest-K 2021-2027

- 9.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 9.4 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 9.4.1 Soweit berufliche Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 9.4.2 Bei Baumaßnahmen besteht der Sachbericht aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Abweichungen im Rahmen der Nummer 1.3 sind gegebenenfalls besonders zu erläutern. Die Erfüllung von im Zuwendungsbescheid besonders festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist nachzuweisen.
- 9.5 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Belegliste gemäß dem Muster in Anlage A und die Belege (einschließlich einer Übersicht über vergebene Aufträge mit der Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten und der Belege nach Nummer 6.3 zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen) beizufügen. Der zahlenmäßige Nachweis einschließlich Belegen ist grundsätzlich digital über das Kommunikationsportal ZuMa (<https://zuma.l-bank.de/>) vorzulegen. Dabei müssen die Belege einem zulässigen digitalen Format nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen. Ist der zahlenmäßige Nachweis in Papierform aufgrund des ausdrücklichen Wunsches des Zuwendungsempfängers zugelassen, sind Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise als Kopien beizulegen. Weitere Hinweise sind den Vorlagen zu entnehmen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

Vorlagen können von der EFRE-Internetseite des Landes unter [www.2021-27.efre-bw.de](http://www.2021-27.efre-bw.de) heruntergeladen werden.

- 9.6 Bei Baumaßnahmen ist als zahlenmäßiger Nachweis eine den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Berechnung entsprechend Nummer 8.2.8 beizufügen. In der Darstellung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (vergleiche auch Nummer 1.2) gegenüberzustellen.

## **EFRE NBest-K 2021-2027**

- 9.7 Zudem sind mindestens zwei digitale Fotos über das Projekt mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, die das geförderte Projekt angemessen darstellen.
- 9.8 Soweit der Zuwendungsempfänger laut Zuwendungsbescheid indirekte Kosten oder Restkosten als Pauschalsatz geltend machen darf, gelten die Nummern 9.5 und 9.6 sowie 9.9 bis 9.12 für diese Kosten nicht. Bei der Anwendung von Standardeinheitskosten gelten die Nummern 9.5, 9.6 und 9.9 bis 9.12 nur für die Dokumentation des Mengengerüsts.
- 9.9 Bei Auszahlung von Zuschüssen in Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung ein Zwischennachweis mit zahlenmäßigem Nachweis gemäß Nummer 9.5 vorzulegen.
- 9.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes die Zuwendung an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen entsprechend den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (EFRE NBest-P) aufbewahren und ihm gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen und Verträgen entsprechend den EFRE NBest-P erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 9.1 beizufügen.
- 9.11 Der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein anerkannten Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) mindestens bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 9.12 Der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

## **10 Prüfung der Verwendung**

- 10.1 Der Zuwendungsgeber und die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (Prüfbehörde), die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung - auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Bewertung beziehungsweise Erfolgskontrolle - durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte beziehungsweise Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte

zu erteilen. In den Fällen der Nummer 9.10 sind diese Rechte auch den Dritten gegenüber auszubedingen.

10.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

## **11 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

11.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

11.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger

11.3.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder

11.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

11.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (beispielsweise nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).

11.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vergleiche auch § 49a LVwVfG).

11.6 Werden Zuwendungen nicht für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (beispielsweise Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden (vergleiche auch § 49a LVwVfG und Nummer 11.5).

**12 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung**

- 12.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 12.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.